

Meyer-Vorwerk, Kristina

Von: ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
Gesendet: Freitag, 13. Mai 2022 07:35
An: Lüdeke, Markus
Betreff: Verkaufsoffene Sonntage / Neubeckum

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



**HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER**

Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-238
Telefax 0251 520375238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de



www.handwerk.de

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
FD Recht und Ordnung/Herrn Markus Lüdeke
Postfach 1863
59248 Beckum

Vorab per Mail: luedeke@beckum.de

LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 05.05.2022
Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2022
Hier: Stadtfest Neubeckum 29.05.2022

Sehr geehrter Herr Lüdeke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 05.05.2022 nehme ich wie folgt Stellung:

Das LÖG NRW lässt verkaufsoffene Sonntage unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahme zu. Nach Gesetz und Rechtsprechung hat sich die Kombination einer anlassgebenden Veranstaltung mit einem maximal 5 Stunden währenden verkaufsoffenen Sonntag als Regelfall ausgebildet.

Das Stadtfest in Neubeckum ist ein Fest mit inzwischen langjähriger Tradition, das sich regelmäßig bei kleinen und großen Besuchern großer Beliebtheit erfreut. Die Ihrem Schreiben beigefügten Unterlagen belegen das eindrucksvoll. Durch die Eingrenzung des Gebiets, in dem Verkaufsoffnungen stattfinden können, ist auch der räumliche Zusammenhang zwischen Veranstaltung und den Geschäften, die für den Verkauf am Sonntag geöffnet haben dürfen, gegeben. Die vorgegebene Uhrzeit (13:00 – 18:00 Uhr) entspricht den Vorgaben. Die Ladenöffnung stellt sich ganz klar als Annex zum Stadtfest dar; dem Stadtfest gilt das Hauptaugenmerk.

Aus unserer Sicht bestehen keinerlei Bedenken gegen die beabsichtigte Verkaufsoffnung und die im Entwurf vorgelegte Verordnung.

Ich wünsche gutes Gelingen, gutes Wetter, begeisterte Besucher, zufriedene Akteure und viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin

Münster, 12.05.2022
vkoSO 05052022-1-ek

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund



Fachbereich D Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Lüdeke
Weststr. 46
59269 Beckum

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Hier: Stadtfest Neubeckum am 29. Mai 2022

Datum	13.05.2022
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Beu/mü
Tel.-Durchwahl	0251-93300-58
Fax-Durchwahl	

Sehr geehrter Herr Lüdeke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die Öffnung von Verkaufsstätten im Jahr 2022 am 29. Mai in Neubeckum nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dem Schutz der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen ausgeführt:

„Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der - namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten - synchronen Taktung des sozialen Lebens. Während die Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Berei-

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 – 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

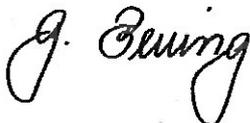
In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade

Damit kann aber nicht festgestellt werden, ob die jeweiligen Veranstaltungen so durchgeführt werden, dass ein beachtliches Besucherinteresse erwartet werden kann. Ferner steht nicht fest, ob die Veranstaltungen im Konkreten Fall so durchgeführt werden, wie in der Verordnung zugrunde gelegt.

Jedenfalls fehlt es an einer vergleichenden Abschätzung des Besucherinteresses einerseits und des Kundeninteresses andererseits, da sich die Ladenöffnung durch die Einbeziehung der Seitenstraße der Hauptstraße auf einen Bereich bezieht, der über die unmittelbare Umgebung der Veranstaltungsbereiche, wie sie in dem Antrag dargestellt werden hinausgeht. Die Vermutung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG greift insoweit nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich D - Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-